

### 3. Versicherungswesen.

In der im Anhang zu Nr. 53 des Central-Blatts für 1892 veröffentlichten Zusammenstellung der ordentlichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter sind die für das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha aufgeführten Beträge nach Maßgabe der Bekanntmachung des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums vom 27. Dezember v. Jb. durch die folgenden zu ersetzen:

Bezirke.	Ordentlicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
<b>Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.</b>								
<b>Herzogthum Coburg.</b>								
Stadt Coburg	1	60	1	—	1	—	—	70
Städte Reusstadt, Rodach	1	40	—	90	—	90	—	60
Stadt Königsherg und der übrige Theil des Herzogthums	1	10	—	80	—	80	—	50
<b>Herzogthum Gotha.</b>								
Stadt Gotha	1	60	—	90	—	90	—	70
Städte Ohrdruf, Waltershausen und der übrige Theil des Herzogthums	1	50	—	80	—	80	—	60

Ferner sind folgende Druckfehler zu berichtigen: Auf Seite 726 fehlt bei Kreis Belgard a. Stadt Belgard in der letzten Spalte die Zahl 65 und bei Kreis Dramburg d. der übrige Theil des Kreises in der letzten Spalte die Zahl 60.

Berlin, den 9. Januar 1893.

Kaiserliches Statistisches Amt.  
Dr. v. Scheel.

### 4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Seitens Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurteilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Baltai, Draßbinderlehrling.	etwa 15 Jahre alt, geboren zu Bradno/Sandstreich und bei Eisen. Komitat Trenčin, Ungarn.	Österreich und Betsche.	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.	21. Oktober v. J.
2.	Josef Benwar, Bauer.	geboren am 13. Februar 1874 zu Reusschumpf, Kanton Arganz, Schweiz, zeitungsgebürtig ebendortselbst.	Reusschumpf.	Königlich bayerische Polizei-Direktion München.	18. Dezember v. J.